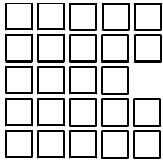


SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR DEN SPORTBEIRAT

§ 1 Aufgaben und Rechte	2
§ 2 Zusammensetzung	2
§ 3 Berufung der Mitglieder	2
§ 4 Vorsitz	3
§ 5 Ehrenamt	3
§ 6 Geschäftsgang	3
§ 7 Inkrafttreten	3



SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR DEN SPORTBEIRAT

vom 24.10.2014 / In-Kraft-Treten am 21. November 2014
(Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 20. November 2014)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Rechte

- (1) Die Stadt Erlangen bildet einen Sportbeirat. Der Sportbeirat berät den Stadtrat und die Verwaltung im gesamten Sportbereich.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat grundsätzlich durch den Oberbürgermeister zugeleitet. Zu Gutachten und Beschlüssen des Sportausschusses erhält der Beirat stets die Gelegenheit, eine Empfehlung abzugeben. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben.
- (3) Die Verwaltung ist gehalten, Vorschläge und Anregungen des Sportbeirates grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zu behandeln und gegebenenfalls dem Stadtrat oder einem Ausschuss zur Behandlung vorzulegen.

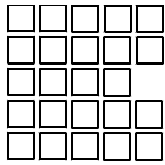
§ 2 Zusammensetzung

Dem Sportbeirat gehören folgende Mitglieder an:

1. fünf Vertreter des Sportverbands (1. Vorsitzender, 2 Stellvertreter, Technischer Leiter, Schatzmeister)
2. drei Vereinsvertreter (Frauensport, Seniorensport, Jugendsport)
3. ein Vertreter des Bayerischen Landessportverbands
4. ein Vertreter der Großsportvereine (ab 1.000 Mitgliedern)
5. ein Mitglied des Ausländerbeirats
6. ein Vertreter des Behindertensports
7. zwei Vertreter des Schulsports
8. ein Vertreter des Instituts für Sportwissenschaften und Sport der Universität
9. der bzw. die Vorsitzende des Sportausschusses

§ 3 Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Sportbeirates werden vom Stadtrat auf die Dauer seiner Amtszeit berufen. Wiederberufung ist zulässig. Für jedes Mitglied soll nach Möglichkeit eine Vertreterin bzw. ein Vertreter berufen werden.
- (2) Die Vertretung ist für jeden Verhinderungsfall zulässig.
- (3) Mitglieder und ihre Stellvertretungen, die während der laufenden Amtszeit des Beirats als Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder oder Stellvertretungen eintreten, werden abweichend von Absatz 1 durch den Sportbeirat berufen.



§ 4 Vorsitz

Den Vorsitz im Beirat führt die oder der Vorsitzende des Sportausschusses. Der Beirat wählt aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Sportbeirat ist ehrenamtlich.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Der bzw. die Vorsitzende beruft den Sportbeirat nach Bedarf oder auf Antrag mindestens eines Viertels seiner Mitglieder zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom Oberbürgermeister einberufen.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.